# Satzung des Konvents der Gehörlosenseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Vom 14. Mai 1975

(ABl. 1975 S. 163)

#### I. Wesen und Zweck des Konvents

- (1) <sub>1</sub>Der Konvent der Gehörlosenseelsorge im Gebiet der EKHN ist ein ständiger Zusammenschluss. <sub>2</sub>Der Konvent dient der Zurüstung und Stärkung für den gottesdienstlichen, seelsorgerlichen, diakonischen sozialen Dienst an den Gehörlosen.
- (2) Der Konvent erfüllt seine Aufgaben in Verbindung mit dem für die Gehörlosenseelsorge zuständigen Referenten in der Kirchenverwaltung.
- (3) Der Konvent hält Kontakt zu
- a) den im Bereich der EKHN bestehenden Sonderschulen für Hörbehinderte,
- b) den örtlichen und überörtlichen Verbänden der Gehörlosen,
- c) dem Referenten für Behindertenarbeit beim Diakonischen Werk in Hessen und Nassau,
- d) der Gehörlosenseelsorge in den römisch-katholischen Bistümern im Bereich der EKHN,
- e) zu der Blindenseelsorge,
- f) zu dem Konvent der Krankenhausseelsorge.
- (4) Mitglieder des Konvents sind:
- a) alle von der Kirchenverwaltung in der Gehörlosenseelsorge beauftragten haupt-, nebenamtlichen und freien Mitarbeiter,
- b) bis zu fünf Vertreter der Religionslehrer an den im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bestehenden Sonderschulen für Hörbehinderte.

# II. Aufgaben des Konvents sind im Wesentlichen:

(1)

- a) Beratung bei der Planung und Durchführung der Gehörlosenseelsorge,
- b) fachliche Information, Mitwirkung bei der Ausbildung und Fortbildung der Mitglieder,
- c) Förderung der persönlichen Begegnung und der gegenseitigen Zurüstung.
- (2) Der Konvent bietet im Einzelfall persönliche Hilfe in Fragen des Dienstes.

#### III. Arbeitsweisen

- (1) <sub>1</sub>Der Konvent kommt jährlich in der Regel zu einer eintägigen und zu einer mehrtägigen Konferenz zusammen. <sub>2</sub>Der zuständige Referent in der Kirchenverwaltung ist zu den Sitzungen einzuladen.
- (2) 1Der Vorsitzende lädt den Konvent spätestens 4 Wochen vor Konferenzbeginn ein. 2Der Einladung ist die Tagesordnung beizulegen. 3Anträge der Konventsmitglieder müssen spätestens eine Woche vor Konferenzbeginn schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht sein. 4Später eingegangene Anträge können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Konventsmitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Die Beschlüsse der Konventsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder gefasst (s. I 4).
- (4) Der Konvent kann einzelne Aufgaben an seine Mitglieder übertragen.

## IV. Leitung des Konvents

- (1) <sub>1</sub>Der Konvent wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. <sub>2</sub>Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. <sub>3</sub>Die Wahl ist geheim. <sub>4</sub>Die Amtszeit beträgt jeweils 6 Jahre. <sub>5</sub>Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kirchenverwaltung erhält eine Protokollabschrift von der Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter zur Kenntnisnahme.
- (3) <sub>1</sub>Der Vorsitzende des Konvents ist zugleich Mitglied des Hauptausschusses der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Gehörlosenseelsorge in Deutschland.
- <sub>2</sub>Sind mehr als 12 Gehörlosenseelsorger in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau tätig, so wählt der Konvent aus seiner Mitte ein zweites gleichberechtigtes Mitglied in den Hauptausschuss.
- (4) Der Vorsitzende des Konvents vertritt den Konvent nach außen und gegenüber der Kirchenverwaltung, der er insbesondere Maßnahmen zur sachgerechten Versorgung der Gehörlosen empfehlen kann.

## V. Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder und mit Zustimmung der Kirchenverwaltung geändert werden.
- (2) Die Satzung tritt mit Zustimmung der Kirchenleitung am 1. September 1975 in Kraft.